

Lebenspartnerrente gültig ab 01.01.2022

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit versicherte Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) leben, die vorsorgerechtliche Stellung ihres überlebenden Lebenspartners bzw. -partnerin jener eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin angleichen können.

Was ist eine Lebenspartnerschaft?

Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind bzw. zwischen denen keine Verwandtschaft besteht, die eine Ehe (Art.95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Art.4 Abs.1 Partnerschaftsgesetz/PartG) ausschliessen würde.

Wer hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente?

Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ist der überlebende Lebenspartner bzw. -partnerin dem Ehegatten gleichgestellt, sofern zu diesem Zeitpunkt die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- der Partner mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt mit gleichem Wohnsitz geführt hat oder
- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auskommen muss und
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die verstorbene Person sind zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch leben Sie in eingetragener Partnerschaft und
- der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- der Partner der Kasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
- der Kasse spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner ein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde.

Wie ist die Lebenspartnerschaft zu melden?

Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft bei der ProPublic ist zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner bzw. -partnerinnen einzureichen.

Für die Anmeldung ist das Formular der Pensionskasse zu verwenden. Dieses Dokument muss von beiden Lebenspartnern bzw. -partnerinnen unterzeichnet werden und ist im Original und zu Lebzeiten der Pensionskasse zuzustellen. Gleichzeitig ist eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung beizulegen. Die ProPublic bestätigt der versicherten Person schriftlich den Eingang der Anmeldung. Eine allfällige Trennung der Lebenspartnerschaft ist der Pensionskasse unverzüglich schriftlich zu melden. Die Mitteilung muss von beiden Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen unterzeichnet sein.

Welche Unterlagen sind im Falle des Todes einzureichen?

Der überlebende Lebenspartner bzw. -partnerin hat bei Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person rasch möglichst (spätestens drei Monate) folgende Unterlagen einzureichen:

- Todesschein (Kopie)
- Eigenen Personenstandsausweis (Kopie)
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie)
- Auf Verlangen der Pensionskasse allfällige zusätzliche individuelle Unterlagen.

Die ProPublic überprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

Was gilt es unbedingt zu beachten?

Nach Registrierung der Lebenspartnerschaft verlangt die ProPublic bei Kapitalvorbezug für Wohneigentum (WEF) bzw. im Zeitpunkt der Pensionierung oder bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung die schriftliche Zustimmung des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach der reglementarischen Begünstigungsordnung bzw. nach der separat einzureichenden „Begünstigungserklärung“ und den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Vorsorgefalls.